



## Benutzungssatzung für die gemeindliche Einrichtung „Mittags-/Nachmittagsbetreuung“ (MiNa)

Auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Schechen folgende Satzung:

### § 1

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Schechen bietet an der Grundschule Hochstätt ein Angebot der Mittags- und Nachmittagsbetreuung, kurz „MiNa“ genannt, und betreibt diese als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Das Angebot der MiNa richtet sich an Kinder der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September des Kalenderjahres und dauert bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (4) Die MiNa dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

### § 2

#### **Gebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtung ergeben sich aus der Gebührensatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3

#### **Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die MiNa setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Anmeldung für die Einrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Buchungstage und das Ende der täglichen Betreuungszeiten anzugeben.

#### **§ 4 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung die Gemeinde im Benehmen mit den jeweiligen Mitarbeitern der MiNa.
- (2) In die MiNa werden vorrangig Kinder aufgenommen, die die Grundschule Hochstätt besuchen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Schechen haben. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.
- (3) Die Aufnahme die erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
  2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
  3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

#### **§ 5 Öffnungs- und Schließzeiten, Ferienbetreuung**

- (1) Die Einrichtung ist an allen regulären Schultagen von 11.15 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Freitags ist die Einrichtung bis 15.00 Uhr geöffnet; ab sechs Anmeldungen wird die Einrichtung freitags bis 16.00 Uhr geöffnet.
- (2) Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die MiNa geschlossen. Ferienbetreuung wird bei Bedarf gesondert angeboten und muss individuell angemeldet werden. Die Ferienbetreuungszeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten und -tage kann in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich beantragt werden.

## **§ 6 Regelmäßiger Besuch**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die MiNa regelmäßig besucht.
- (2) Kann ein Kind die MiNa nicht besuchen, ist das Betreuungspersonal spätestens bis zum erwarteten Eintreffen des Kindes in der MiNa zu verständigen.

## **§ 7 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die MiNa während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Einrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist das Betreuungspersonal der MiNa von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die jeweilige Gruppenbetreuerin kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (5) Das Personal ist nicht befugt Medikamente jeglicher Art zu verabreichen. Bei chronischen Erkrankungen des Kindes kann eine Verabreichung nur nach ärztlicher Anordnung und Einweisung erfolgen.

## **§ 8 Aufsichtspflicht, Abholberechtigte und Haftung**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der MiNa und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten oder mit dem selbständigen Verlassen der Einrichtung.
- (2) Soweit der Heimweg der betreuten Kinder nicht selbständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der MiNa abgeholt werden.

- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der MiNa entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der MiNa ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (5) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

### **§ 9**

#### **Unfallversicherungsschutz**

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Danach sind Kinder in der MiNa bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während der Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 10**

#### **Rauch- und Alkoholverbot**

In allen für die Kinder zugänglichen Räumen der MiNa herrscht ein absolutes Rauch- und Alkoholverbot für das Betreuungspersonal und für alle Personen, die die Einrichtung aufsuchen.

### **§ 11**

#### **Ausscheiden; Abmeldung**

- (1) Der Betreuungsvertrag endet automatisch zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli).
- (2) Darüber hinaus erfolgt das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist in begründeten Fällen jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Eine Abmeldung zum 30.06. eines Jahres ist nicht möglich.

### **§ 12**

#### **Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Betreuungspersonal der Einrichtung nicht gegeben, bzw. nicht mehr möglich ist;
  - b) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
  - c) wiederholt und trotz Abmahnung die täglichen Buchungszeiten überschritten werden und die Personensorgeberechtigten sich weigern, die Buchungszeiten anzupassen;
  - d) das Kind auf Grund seines Verhalten sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert;
  - e) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 7 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

### § 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Schechen, 14. JUL. 2017  
GEMEINDE SCHECHEN

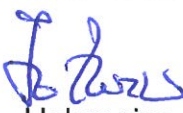
  
Holzmeier  
1. Bürgermeister



#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 17.07.2017 im Rathaus der Gemeinde Schechen, Zimmer 5 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.07.2017 angeheftet und am 09.08.2017 wieder abgenommen.

Schechen, 09. AUG. 2017  
GEMEINDE SCHECHEN

  
Holzmeier  
1. Bürgermeister



